

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ravensburg Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 24.09.2020

Die Stadt Ravensburg erließ am 24.09.2020 gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 73 Abs. 1a Nr. 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und der Corona-Verordnung vom 23.06.2020 i.V.m. § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz diese Allgemeinverfügung.

Entscheidung

Die Allgemeinverfügung vom 24.09.2020 wird mit Wirkung auf den Tag nach der Bekanntmachung aufgehoben.

Begründung

Bereits gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 15 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung) in der ab 01.02.2021 gültigen Fassung ist der Betrieb von Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Abs. 3 des Prostitutionsschutzgesetzes für den Publikumsverkehr untersagt. Die Allgemeinverfügung ist somit entbehrlich. Die Aufhebung der Allgemeinverfügung erfolgt, um Rechtsklarheit zu schaffen.

Ravensburg, den 03.02.2021

Simon Blümcke
Erster Bürgermeister